

Satzung

der Ortsgemeinde Niederahr über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.10.2006

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungen zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.01.1997 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Niederahr, den 16.10.2006



Hermann Girhard
Hermann Girhard, Ortsbürgermeister

Urnen 30,00 Euro

Für die Reinigung der Leichenhalle sind an die Friedhofsverwaltung zu entrichten 30,00 Euro

8. Bestattung von Ortsfremden

Für Ortsfremde, die nicht unter den Personenkreis nach § 2 Abs. 2 Bestattungsgesetz fallen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Bestattung.

Die Bestattung kann jedoch gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung zugelassen werden.

Es sind die doppelten Gebühren zu entrichten !

9. Gebühren für allgemeinen Aufwand

Es wird eine Kostenpauschale für den entstehenden Allgemeinaufwand (u.a. die Beseitigung und Entsorgung von restlichem Erdaushub) erhoben

a) Erdgräber 60,00 Euro

c) Urnengräber 20,00 Euro

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Reihengrabstätten

- a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 80,00 Euro
- b) vom vollendeten 6. Lebensjahr 160,00 Euro

2. Überlassung von Nutzungsrechten an Mehrfachgrabstätten

- a) für Doppelgrabstätten 320,00 Euro
- b) für jede weitere Grabstätte 160,00 Euro
- c) Verlängerung des Nutzungsrechts durch Beibestattungen
je Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 2 a
- d) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der
ersten Nutzungszeit ist die Gebühr nach Nr. 2 a bzw. b erneut zu entrichten

3. Urnenbeisetzungen in Reihen- oder Mehrfachgrabstätten

Je Jahr 1/40 der noch verbleibenden Nutzungszeit

4. Urnengrabstätten

- Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 der Friedhofssatzung je Urne 100,00 Euro

5. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird von der Ortsgemeinde oder durch ein beauftragtes gewerbliches Unternehmen durchgeführt. Die entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner unmittelbar an die Beauftragten die Friedhofsverwaltung zu entrichten.

6. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Ortsgemeinde oder durch ein beauftragtes gewerbliches Unternehmen durchgeführt. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner unmittelbar an die Beauftragten die Friedhofsverwaltung zu entrichten.

7. Benutzung der Leichenhalle

- Für die Benutzung der Leichenhalle werden berechnet:
Leichen 50,00 Euro

**1. Satzung
zur Änderung der
„Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom
16.10.2006“
der Ortsgemeinde Niederahr
vom 07.10.2009**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 und des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 16.10.2006 wird wie folgt geändert:

1. In der lfd. Nr. 2 wird die Zahl „1/40“ durch die Zahl „1/30“ ersetzt.
2. In der lfd. Nr. 3 wird die Zahl „1/40“ durch die Zahl „1/30“ ersetzt.
3. Die lfd. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Urnengrabstätten

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung je Urne	100,00 Euro
Überlassung einer Urnengrabstätte in einer Urnenmauer für die 1. Urne	800,00 Euro
für die 2. Urne	400,00 Euro“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederahr, den 07.10.2009

S.

Hermann Girhard, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Gerichtsstraße 1, 56414 Wallmerod, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wallmerod, den 06.11.2009

Mario Steudter
Leiter der Bauabteilung